

Glaube doch Niemand, daß es eine Zeit gebe, in welcher ein friedliches Zusammenleben der evangelischen Kirche mit dem Papstthume möglich wäre. Licht und Finsterniß vermischen sich leichter als das Evangelium und das Papstthum.

G. A. Wimmer.

Vor dem Jahre 1848 hatte es den Anschein, als werde obiger Ausspruch eines protestantischen Mannes zu Schanden werden. Das Zusammenleben der Katholiken und Protestanten im südlichen Deutschland, namentlich im Großherzogthum Hessen, war, wenn auch kein vollkommen ächt christliches, doch immerhin ein friedliches. Katholische und evangelische Geistliche verkehrten freundlichst zusammen; die Lehrer der beiden Confessionen hatten ihre gemeinschaftlichen Conferenzen und Lesecirkel; gegen die gemischten Ehen wurde nicht fanatisch geeifert; das katholische Gefinde aß ungestört das evangelische Brod und so umgekehrt, und die Kinder spielten mit einander fern allem confessionellen Hader. Der Beamten- und Gerichtsstand war in seinem Dienste allgemein geachtet. Niemand fragte nach dem confessionellen Bekenntnisse desselben. Ultramontaner oder Piusmann war jenen eine seltene Erscheinung und wer die römische Fahne höher hielt, als die seines Landes, war allgemein verachtet.

Als aber mit dem Jahr 1851 die völlige Unterdrückung der politischen Bewegung des Jahres 1848 eingetre-

ten war, zeigten sich bald höchst bedenkliche Bewegungen auf dem Gebiete der katholischen Kirche. Die katholischen Bischöfe im südlichen Deutschland traten mit maßlosen Forderungen hervor, welche sie an die Staatsgewalt richteten, und aus denen deutlich zu erschen war, daß die römische Kirche, selbst in den protestantischen Ländern, mitherrschen sollte und wollte. Hierarchische Stimmführer stellten sich allenthalben an die Spitze dieser Bewegung, und vor allen war es das Bisthum Mainz, in welchem sich jene Absicht in auffallender Weise kund gab. Das auffallendste Zeichen, daß es mit dem friedlichen Zusammenleben der katholischen Bevölkerung mit der evangelischen ein Ende haben sollte, fand man allgemein darin, als Wilhelm Emanuel Freiherr von Ketteler, kaum zum Bischofe des heiligen Stuhles von Mainz erwählt, eigenmächtig die noch nicht lange vom Staate mit großen Opfern gegründete katholische Fakultät an der Universität Gießen trocken legte, indem er die Studirenden in das von ihm neu errichtete Seminar nach Mainz verwies. Wie Bischof von Ketteler einmal diesen Schritt gethan hatte ohne auf den der Landesobrigkeit schuldenen Gehorsam Rücksicht zu nehmen, suchte er nach und nach für die katholische Kirche Alles zu gewinnen oder einzuführen, was ihm für seine mittelalterlichen Bestrebungen zweckdienlich dünkte. Mit der katholischen Kirche und deren Geistlichen war in kurzer Zeit eine solche Umwandlung geschehen, von welcher es sich leider bald herausstellte, daß dem seither geherrschten Geiste der Toleranz nunmehr der der Intoleranz gefolgt sei. Jesuiten, Kapuziner, Nonnen,

barmherzige Schwestern, Exercitien, und vieles Andere, welches die vorhergehenden Bischöfe hatten einschlafen lassen, wurde wieder aufgeweckt. Die evangelische Kirche oder wie die Ultramontanen lieber sagen, die Reformation, wurde natürlich nach allen Seiten hin vielen Angriffen und Eingriffen ausgesetzt. Bei den Kreisämtern der Provinz Rheinhessen vornehmlich hatten sich die confessionellen Streitigkeiten über Kirchen, Schulen, Kirchhöfe &c. in kurzer Zeit in Masse aufgehäuft, so daß viele immer noch der Erledigung harren. Dabei mußten Zeitungen, Broschüren, Hirtenbriefe, Jesuiten- und Kapuzinermissionen u. s. w. sich überbieten, die Reformation und ihre Befenner auf das Schmählichste herabzuwürdigen, auf das Tiefste zu verlegen. Die Befenner der evangelischen Kirche, wie auch die kirchlichen Behörden äußerten hierüber laut, stark und an den rechten Orten ihren Unwillen, aber es hatte keinen Erfolg. Man fuhr in dem einmal begonnenen Treiben fort und scheute sich nicht in Mainzer katholischen Blättern, im Bande Philipp des Großmüthigen, mit den Behauptungen aufzutreten: „Die evangelische Kirche sei ein Sumpf, der bald trocken gelegt; sie sei eine Leiche, der bald der Grabgesang angestimmt werde.“ — In andern Schriften wurde gradezu dem katholischen Volke erzählt: „der Protestantismus sei eine Verunstaltung des Christenthums, eine Auflösung der göttlichen Ordnung, er habe keinen Glauben, sondern nur Meinungen.“ Noch weiter ging der Bischof Freiherr von Ketteler selbst, indem er in sel-

nem berühmten Bonifaciushirtenbriefe v. J. 1855, der Reformation den fürchterlichen Vorwurf in das Angesicht schleuderte: „sie haben das deutsche Volk um das Gewissen gebracht und mit dem Verluste des alten Glaubens sei auch die alte Treue verloren gegangen.“ Diese verläumderischen Angriffe auf das evangelische Bekenntniß fanden ihre schöne Fortsetzung in dem Mainzer katholischen Volksblatt bis in die jüngste Zeit, ohne alle Störung. In demselben wird der Protestantismus, „bald mit dem Ruck verglichen, der seine Eier in faule katholische Nester legt, damit ein **giftiges Gewürm** aus demselben hervorkrieche; bald wird das heilige Abendmahl der Evangelischen mit einem an die Wand gemalten Laib Brod dargestellt, das also Niemanden sättigen könne; bald ist die Reformation nur deshalb gemacht worden, daß die Fürsten von den gestohlenen goldnen Monstranzen, silbernen Crucifixen, Klöster- und Stiftsgütern ihre Schulden bezahlen konnten u. s. w.

Daß es aber der ultramontanen Partei und den Piusmännern in Rheinheffen nicht blos damit gedient ist, die Reformation mit aller Unwahrheit und Gehässigkeit zu verunglimpfen, sondern dieselbe gerne ungeschehen zu machen, hat der Mainzer Domherr Himleben beim katholischen Vereine in Salzburg öffentlich ausgeplaudert: „Die Steine, welche der Gustav-Adolfs-Verein in den herrlichen Gärten Oestreichs hineingeworfen hat, müssen wieder mit Zinsen

herabgeworfen
Mainzer Dom
der des Papst
weil, daß si
den protestan
als seinen
wollte, samm
nicht lange l
Hilffte De
Kirche soll
damit die
man die Ev
legung un
schen Befeh
Ordnungen
im Bisthum
wirdes joch
bei katholi
genwärtige
Doch auf
gelehrt ev
na hingewi
Ultramontan
und wie R
unterminire
lands auf
wie solche
ren keine

herausgeworfen werden," so drückte sich ein Mitglied des Mainzer Domkapitels aus. Damals hat jener würdige Diener des Papstes wohl nicht daran gedacht, wie nahe die Zeit wäre, daß sich das österreichische Kaiserhaus nach Hilfe bei den protestantischen Fürsten umsehen mußte, wenn es nicht aus seinen katholischen Ländern hinausgeworfen werden wollte, sammt dem Papste aus dem Kirchenstaate. Noch nicht lange hatte der Papst die Parole an die katholischen Bischöfe Deutschlands ausgegeben: „Die römische Kirche solle jetzt alles Zweckdienliche einleiten, damit die Irrthümer der Akatholiken — wie man die Evangelischen amtlich nennt — ihre Widerlegung und Verwerfung fänden." In diesem päpstlichen Befehl haben sicher alle Angriffe, Schmähungen, Drohungen und Verläumdungen der evangelischen Kirche im Bisthum Mainz ihren Grund. Ja wer weiß, wie maßlos solche noch geworden wären, wenn nicht der unter drei katholischen Mächten ausgebrochene Krieg für die gegenwärtige Zeit Bedenkllichkeiten hervorgerufen hätte.

Doch aufgeschoben ist noch lange nicht aufgehoben. In gelehrten evangelischen Zeitschriften wurde auf jene Gefahren hingewiesen, welche der evangelischen Kirche von dem Ultramontanismus mit seinem Hauptsitze in Mainz drohen und wie Rom allmählig das evangelische Bekenntniß zu unterminiren suche, um die alte Hierarchie im Herzen Deutschlands aufs Neue zu befestigen. Evangelische Volksschriften, wie solche die katholische Kirche für ihre Zwecke besitzt, waren keine vorhanden, um das Volk selbst aufmerksam zu

machen, wie schmäählich der heilige Glaube ihrer Väter von der römischen Kirche im Lande jenes Heldenfürsten behandelt werde, der für jenes hohe Gut, Land, Leut' und Leben einsetzte. Nur eine evangelische Volksschrift erschien vom Jahre 1854 an, mit ihrem Inhalte in Erzählungen aus der Reformation, in Darstellung katholischer Lehren, die Lügen und Verläumdungen des alten bösen Feindes vor dem evangelischen Volk zu widerlegen. Diese ist der Gustav-Adolfs-Kalender, herausgegeben vom evangelischen Pfarrer Ritter zu Planig in Rheinhessen.

Derselbe hat sich nach dem Vorwort des ersten Jahrgangs 1854 die Aufgabe gestellt: „Vor Allem jährlich eine gedrängte Rechenschaft von dem abzulegen, was der Gustav-Adolfs-Verein mit den Mitteln ausgerichtet hat, welche die Bruderliebe ihm gereicht, und die Noth solcher Gemeinden zu schildern, welche bitten „Gutes zu thun an den Glaubensgenossen.“ „Es sollen aber auch wichtige Erzählungen und Geschichten mitgetheilt werden, die sich auf Entstehung und Bestand, wie auf Mängel und Verfolgungen der evangelischen Kirche beziehen, aus merkwürdigen Ereignissen in derselben, oder aus dem Leben Einzelner, welche mit dem Schwerdt oder mit der Feder für die Freiheit unserer Kirche gekämpft oder für den Glauben an dieselbe geduldet und gelitten haben, um das evangelische Volk zu erinnern und zu ermahnen, fest im Glauben, treu in der Liebe und unerschütterlich in der Hoffnung zu bestehen, und dieses Alles im Glauben an den Herrn Jesum Christum, wie wir solchen durch die Reformation errungen haben.“ — Der Kalender

fand bei seiner Tendenz bald in vielen Tausenden Exem-
 plaren Eingang in die evangelischen Häuser in fast allen
 Ländern Deutschlands und mit jedem Jahre mehrten sich
 seine Freunde und Leser. Bald jedoch stellte es sich heraus,
 daß er katholischen Priestern eine mißliebige und ärgerliche
 Volksschrift geworden war, zumal Gustav-Adolfs-Kalender
 in gemischten Ehen gelesen wurden, ja sogar katholische
 Händler solchen zum Verkauf feil boten. Von jetzt wurde
 von dieser Seite Alles aufgeboten den Kalender schlecht zu
 machen und zu unterdrücken, und da dieses nicht gelang,
 und derselbe um so mehr Farbe bekannte, so wurde auf
 andere Weise gegen ihn gearbeitet. Den Reigen eröffnete
 der hochwürdigste Herr Bischof vom heiligen Stuhle zu
 Mainz selbst, indem er in einer Predigt über die Gottheit
 Christi in der Kirche zu Wöllstein, eine Stunde von dem Wohn-
 orte des Kalenderschreibers, den Kalender verdamnte und vor
 der Schrift eines Erzkezers seine Gläubigen verwarnete, die
 nichts als Lug und Trug enthalte. Die niedrige Geistlichkeit
 ahmte natürlich das Beispiel ihres hochwürdigsten Herrn und
 Oberhirten nach, und Beichtstuhl und Kanzeln sollen allenthal-
 ben mit dem Namen Gustav-Adolfs-Kalender wiedergehallt
 haben. Die Folgen dieses fanatischen Eifers, durch welche
 viele eingedenk wurden: es sind die schlechtesten Früchte nicht,
 an denen die Wespen nagen, zeigten sich auch schnell. Die
 Katholiken sahen sich erst jetzt nach der Lug- und Trugschrift um,
 wodurch sich deren Absatz so zahlreich vermehrte, daß sich der
 Kalenderschreiber dadurch verpflichtet hielt, Seiner bischöflichen
 Gnaden in Mainz in einem öffentlichen Blatte für solche Em-

pfehlung seines Kalenders zu danken. Der Eifer der katholischen Kirche mit eigener Macht gegen jene evangelische Volkschrift hatte seinen Höhepunkt erreicht, und nur in katholischen Volksblättern muß sie dann und wann die Hechel passiren.

Doch eines besonderen Vorfalles muß hier noch zur Beleuchtung des Nachfolgenden erwähnt werden.

In Biebelshheim, der Filialgemeinde des Kalender-schreibers, wird die Kirche von den sechs darin wohnenden katholischen Familien, ohne Recht und Zug schon seit langer Zeit als Simultankirche beansprucht. Bei einer Reparatur derselben im Jahr 1854 behauptete der Bischof von Mainz, die Katholiken seien an der Kirche mit den Evangelischen gleich berechtigt. Diese ließen sich natürlich dadurch an der Reparatur nicht stören, und nun wurde der Streit, welcher schon 200 Jahre dauert, auf's Neue vor die Administrativ- und Kirchenbehörden gebracht. Bis eine gerechte Entscheidung erfolgte, schien dem Herrn Bischof zu lange zu dauern, und bei einer Firmelung im Frühjahr 1858 zu Planig, entschloß er sich, wie es im Gerüchte ging, die Kirche in Biebelshheim einweihen zu wollen. Als er aber mit seinen stolzen Rappen vor der Kirche anfuhr, fand er diese geschlossen, und als er von dem evangelischen Lehrer Mees die Schlüssel fordern ließ, erhielt er die Erklärung, ohne schriftliche Ermächtigung seines Pfarrers und des Kirchenvorstandes habe er die Weisung, die Schlüssel nicht auszuhändigen. Der Herr Bischof mußte unverrichteter Sache abziehen und soll sich über dies unerwartete Begegniß sehr alterirt haben.

Bald nach jenen Vorfällen wurde eine andere Macht gegen den Gustav-Adolfs-Kalender vom Jahr 1858 vom Bischof zu Mainz zu Hilfe genommen, nämlich der Groß. Staatsprocurator am Bezirksgericht Alzei mit der graven Beschuldigung, in jenem Kalender wäre die katholische Religion herabgewürdigt. Am 28. Mai v. J. mußte der Kalenderschreiber vor dem Herrn Untersuchungsrichter in Alzei erscheinen, und bei dem Verhöre ergab es sich, daß der Kalender, welcher bereits 8 Monate ausgegeben war, auf Artikel 195 des Strafgesetzes, Herabwürdigung der Religion durch Spott und Hohn, dieses Verbrechens aus folgenden Gründen beschuldigt wurde:

- 1) weil durch die Erzählung „Judith Kaspal,“ Verfolgung einer gemischten Ehe in Italien, nach einem englischen Tractat;
- 2) weil durch Neußerungen, welche die evangelischen Fürsten in dem Gedicht des Professor Dr. Hagenbach von Basel „das Frohnleichnamsfest zu Augsburg“ über dieses Fest machten;
- 3) weil in dem Artikel „Spanisches“ oder die Feier des Allerheiligen- und Allerseelentags in Spanien, aus der Darmstädter Kirchenzeitung;
- 4) weil in der Erzählung „Churfürst Friedrich III. in der Pfalz“ aus dem Heidelberger Katechismus, die Lehre der reformirten Kirche über die päpstliche Messe;
- 5) weil in der Geschichte „eine Wiedertaufe“ oder Glaubensmuth von Hugonottenkindern, nach de Felice neueste Geschichte der reformirten Kirche in Frankreich;

- 6) weil durch den geschichtlichen Nachweis „den Ketzern braucht man nicht Wort zu halten“ aus J. A. Wylie, Geschichte, Lehre, 2c. des Papstthums, erste von der evangelischen Alliance gekrönte Preisschrift;
- 7) weil in einer kleinen Geschichte durch einen protestantischen Bauer die Verwandlung der Hostie durch den katholischen Priester in den wahrhaftigen Leib Christi die katholische Kirche herabgewürdigt worden sein sollte.

Man sieht aus dieser Zusammenstellung, daß es sich der Herr Staatsprocurator hat recht sauer werden lassen aus dem reichen Inhalt des Kalenders recht Vieles herauszufinden, um ihn auf die Anklagebank zu stellen. Wenn aber geschichtliche Wahrheiten und kirchliche Lehren, wie die angeführten, einer evangelischen Volksschrift zum Verbrechen angerechnet werden sollen, so hätte der Herr Staatsprocurator zu Alzey zunächst die Reformation und ihre Geschichte, die evangelische Kirche mit ihren symbolischen Schriften und aus der neuesten Zeit den Gustav-Adolfs-Verein, wegen erster Veranlassung der Herabwürdigung der römischen Kirche vors Gericht laden sollen, um deßhalb verurtheilt zu werden. Keine üble, und gewiß vielen in der That eine erwünschtere Prozedur, als die gegen den unbedeutenden Gustav-Adolfs-Kalender eingeleitete. Das erste Verhör war bald überstanden; es erfolgte jedoch schon am neunten August ein zweites und zwar vor Großh. Friedensrichter in Wöllstein, in welchem namentlich nach den Schriften geforscht wurde, welche dem Kalender die angeklagten Erzählungen u. s. w. lieferten.

Am 25. August mußte in Alzey ein Hauptverhör von gewiß drei Stunden bestanden werden, in welchem es sich besonders um den Nachweis jener beschuldigten Stellen und deren Sinnerklärung handelte. Ueber die Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit, mit welcher der Untersuchungsrichter verfuhr, der selber ein Protestant ist, was ihm seine Aufgabe unter den herrschenden Verhältnissen sehr erschwerte, soll sich der Inquisit sehr anerkennend ausgesprochen haben.

Von jetzt gingen Wochen an Wochen vorüber, der Kalenderschreiber hörte nichts über den Stand seiner harten Anklage, war jedoch auf gründliche Vertheidigung seiner schweren Beschuldigung gegenüber bedacht. Es ward von evangelischer Seite auch nichts anderes erwartet, denn bei der confessionellen Mißstimmung in Rheinhessen durfte doch der Herr Staatsprocurator in Alzey dieselbe nicht mit der Beschuldigung einer evangelischen Volksschrift vermehren, wenn er nicht der Verurtheilung desselben gewiß war.

Aber siehe im Dezember endlich, als im 7ten Monat seit der Anklage, brachten öffentliche Blätter und unter diesen die Mainzer Zeitung die unerwartete Neuigkeit: „Die Rathskammer am Bezirksgericht Alzey habe entschieden, es sei nicht der Fall vorhanden den Verfasser und Herausgeber des Gustav-Adolfs-Kalenders weiter zu verfolgen. Gegen diesen Beschluß habe nicht der General-Staatsprocurator Dr. Seitz, sondern der Staatsprocurator am Großherzoglichen Bezirksgerichte Alzey Opposition eingelegt.

Auf diese Opposition hin soll Großherzogliches Obergericht in Mainz eine weitere Untersuchung angeordnet haben.“

Somit beginnt nun der zweite Akt der gerichtlichen Verfolgung des Gustav-Adolfs-Kalenders von 1858, aus der protestantischen Stadt Alzey in die bischöfliche Residenz Mainz verlegt, und zwar in einer Weise, die noch größeres Erstaunen erregen wird, als die erste wegen Herabwürdigung der katholischen Religion.

Die Vorladung vor diese oberste Gerichtsbehörde in der Provinz Rheinhessen ließ auch nicht lange auf sich warten, und die in der Mainzer Zeitung verkündigte Neuigkeit war richtig. Schon auf den 21. Dezember v. J., also in der Christwoche, in welcher bekanntlich die evangelischen Geistlichen viel beschäftigt sind, wurde der Kalenderschreiber nach dem von seinem Wohnorte sieben Stunden entfernten Mainz citirt, welche Reise im Winter einen Zeitaufwand von drei Tagen erfordert. Dennoch rüstete er sich zur Abreise, um in seinem Gehorsam gegen die Obrigkeit nichts zu versäumen. Da ließ aber der Himmel am 20. Dezember Eis regnen; so daß es ihm unmöglich ward die Reise anzutreten, ja nur mit Lebensgefahr zur nächsten Poststation zu gelangen. Augenblicklich, noch desselben Tags setzte er den Herrn Untersuchungsrichter G r e d y in Mainz brieflich von dem wahren Grund seines Nichterscheins, Glatteis und Christwoche, in Kenntniß und bat, ihn durch einen Privatbrief auf jeden Tag nach dem Christfest gefälligst vor sich bescheiden zu wollen. Doch schon am Vorabende jenes Festes klopfte ein Herr Gerichtsvollzieher an der Thüre des Pfarrhauses, und überreichte einen gestrengen Erscheinungsbefehl auf den 28. Dezember v. J. in den Justizpalast zu Mainz.

an dessen Schlusse noch dazu mit einem Vorführungsbe-
fehl gedroht wurde.

Bei dem schlimmsten, stürmischen und regnerischen
Wetter, die vielen Festtagsarbeiten kaum beendigt, begab
sich der so streng gerichtlich Versolgte am 27. Dezember
auf die Reise, um auf den befohlenen Tag in dem Justiz-
palaste zu Mainz erscheinen zu können, und stellte sich zur
festgesetzten Stunde vor dem Herrn Untersuchungsrichter
am dortigen Obergericht. Hier vernahm er nun, als er
sich auf seine Alzeier Protocolle berufen wollte, dieselben
kämen beim Obergericht in Mainz nicht mehr in Betracht,
und von dem Herrn General-Staatsprocurator sei eine
weitere Anklage, nämlich auf Zuwiderhandlung gegen Arti-
kel 10 der Großherzoglichen Verordnung vom 4. October
1850, aufgegriffen. Der Herr Untersuchungsrichter Gredy
wollte auch jenen Artikel verlesen, da aber das Großher-
zogl. Regierungsblatt nicht vorhanden war und das Her-
beibringen einigen Aufenthalt gemacht hätte, so bat der
Verklagte, dies zu unterlassen, denn er war der Meinung,
jener Artikel, der auch in seinen Vorladungen deutlich an-
geführt war, wäre der nämliche, auf welchen der Herr Staats-
procurator zu Alzei bei dem dortigen Gerichtshofe seine
erste Anklage basirt hatte. Aus den Fragen jedoch, welche
zur Beantwortung gegeben wurden, gewährte er zu seiner
großen Ueberraschung, daß der Kalender vom Jahr 1858
nunmehr in Mainz zu einem weit größeren Verbrecher,
als in Alzei, und selbst von den katholischen Kanzeln herab,
gemacht werden solle.

So viel der Beschuldigte aus den langen Fragen aus dem Anklageact des Herrn General = Staatsprocurators verstanden haben will, soll jenem Kalender die Absicht unterstellt werden, er wolle zwischen Katholiken und Protestanten Aufruhr erregen, eine Beschuldigung, mit welcher jede evangelische Kirchengeschichte vom Herrn Staatsprocurator, als Aufruhr predigend, vor den Gerichtshof in Mainz citirt werden müßte. Auch beabsichtige der Kalender Haß gegen die römischen Priester zu wecken, was die Erzählungen „Judith Kaspal“ und „die Wiedertaufe“ darthäten. Wer möchte nun noch die Vertreibung der evangelischen Salzburger, die Pariser Bluthochzeit, die Galeerenstrafe der frommen Madiai's erzählen, ohne mit gleicher Beschuldigung vor den Schranken eines rheinhessischen Gerichts erscheinen zu müssen?! Das Unerwarteste soll aber dem hart geängstigten Kalenderschreiber in der Unterstellung vorgekommen sein, er suche mit dem Inhalte seines Kalenders den Katholiken ihren Glauben zu verleiden, da, hört! hört! — das Lesen desselben auch für diese berechnet sei, indem der Zeitkalender auch einen katholischen Kalender enthalte. Wie viele evangelische Kalender, in gleicher Weise eingerichtet, aber mit anderm Inhalte wie der Gustav = Adolfs = Kalender, müßten, wenn sie Mord- und Räubergeschichten und zweideutige Anekdoten dabei druckten, sich gewärtigen, vom Herrn Staatsprocurator beschuldigt zu werden, damit die Sittlichkeit dem katholischen Volke verleiden zu wollen! Einer besonders strengen Critik soll, außer dem Angeführten, die aus Sprüchwörtern verfaßte Vorrede in dem angeklagten Kalender unterworfen gewesen sein.

Der Stelle: „wenn es gegen den Herrn Jesum Christum geht, sind Herodes und Pilatus einig,“ schien man eine locale Bedeutung unterstellen zu wollen, was doch nicht angenommen werden kann, da der Kalenderschreiber bei Abfassung des Kalenders nicht daran denken konnte, in der bischöflichen Residenz Mainz vor dem dortigen obersten Gericht erscheinen zu müssen.

Nachdem das ziemlich lange Verhör über diese neue Anklage des Herrn Staatsprocurators bestanden war, eilte der Angeklagte aus Mainz, wo, wie der geniale römische Kaiser Maximilian I. sagte, zu seiner Zeit die Pfassengasse des heiligen römischen Reiches anfang, denn seine Ankunft war zu Hause wegen der nahen Festtage sehr nöthig. Hier erst schlug er die Verordnung vom 4. October 1850 nach, und fand zu seinem Erstaunen, daß dieselbe zur Verhinderung jener Presse, und zwar in der Noth ohne landständische Genehmigung gemacht worden war, welche mit demokratischem Gelüste fort und fort durch Ausstreuung falscher Gerüchte und Neuigkeiten das Land in immerwährender Unruhe erhalten und die Regierung nicht zur Befestigung der zerrütteten Zustände kommen lassen wollte. Dazu war auch diese Verordnung ursprünglich nur auf die Dauer von 6 Monaten gegeben, ist aber später bis zum Erscheinen eines Preßgesetzes verlängert worden.

Der nun aus dieser Verordnung vom Herrn Staatsprocurator in Mainz herbeigezogene Artikel 10 lautet: „Mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 fl. und Gefängniß von 8 Tagen bis zu 3 Monaten ist zu bestrafen, wer in einer

Druckschrift wesentlich falsche zur Beunruhigung der Staatsangehörigen, zur Störung des öffentlichen Vertrauens, oder zur Erzeugung von Haß gegen Einzelne oder ganze Klassen von Staatseinwohnern geeignete Nachrichten oder Gerüchte austreut."

Nach diesem Artikel wird nun der Gustav-Adolfs-Kalender mit seinem Inhalt, von der Rathskammer in Alzei in seinen historischen Erzählungen und kirchlichen Lehren für wahr erkannt, dennoch auf der Anklagebank erscheinen, vom Herrn Staatsprocurator in Mainz nunmehr beschuldigt, neben der Herabwürdigung der katholischen Religion, auch noch wesentlich falsche Nachrichten und Gerüchte ausgestreut zu haben.

Von Großhl. Obergericht in Mainz wurde alsbald die Entscheidung der Rathskammer am Bezirksgericht Alzei auf Antrag des dortigen General-Staatsprocurators Dr. Seiß, eines streng gläubigen Katholiken, verworfen, und mit verstärkten Beschuldigungen dem Gerichte in Alzei als Gerichtsinstanz zur weiteren Verhandlung überwiesen.

Zur öffentlichen Aburtheilung dieses Prozesses, bei dem Alles darauf ankam, welche Tendenzen das Gericht den incriminirten Stellen unterbreiten würde, war der verflossene 4. März d. J. auseraumt. An diesem Tage waren, weil dieser Prozeß bei der evangelischen Bevölkerung Rheinheffens so ungemein große Theilnahme erregte, die Leute viele Stunden wegsweit in der altprotestantischen Pfalzstadt Alzei zusammen geströmt, so daß, als der angeklagte Pfarrer Ritter, mit seinem Bertheidiger, Anwalt Dr. Finger,

in den Gerid
Wenig hindur
seinen Platz al
Gerichtshofes,
evangelischen R
Mar. u. und
Nal functionir
mit als öffent
nicht mit sehr
Gustav-Adolfs-K
sollen vor, wel
Theile getheilt n
urtheilung der f
des öffentlich
1) bei Proh
von Profef
2) Wie Churf
den Heid
Strunde,
juris.
3) Eine kleine
Bauer einer
stehenden A
Der zweite
der Verordnu
sicher Nachricht
möglich begründ
in Klagepunkten.

in den Gerichtssaal trat, kaum durch die dichtgedrängte Menge hindurch kommen konnte. Der Angeklagte nahm seinen Platz auf der Anklagebank ein. Der Präsident des Gerichtshofes, bestehend aus zwei katholischen und einem evangelischen Richter, that die üblichen Fragen nach Stand, Alter, 2c. und der an diesem Gerichte heute zum ersten Mal functionirende Staatsprocurator Namens Schalk, trat als öffentlicher Ankläger auf. Ein Gerichtsaccesist verlas mit sehr lauter und kräftiger Stimme, aus dem Gustav-Adolfs-Kalender vom Jahr 1858 die beschuldigten Stellen vor, welche bei der doppelten Anklage, auch in zwei Theile getheilt waren.— Der erste Theil begriff als Herabwürdigung der katholischen Religion, und somit unter Art. 195 des Hessischen Strafgesetzes stehend:

- 1) das Frohnleichnamsfest zu Augsburg, ein Gedicht von Professor Dr. Hagenbach in Basel.
- 2) Wie Churfürst Friedrich III., vor Kaiser und Reich den Heidelberger Katechismus vertheidigt, nach Struve, Geschichte der Pfälzischen Kirchenhistorie.
- 3) Eine kleine Erzählung, in welcher ein protestantischer Bauer einem Katholiken den Unterschied ihrer verschiedenen Anbetung angibt.

Der zweite Theil, mit welchem die Klage auf Art. 10 der Verordnung vom 4. October 1850, Ausstreuung falscher Nachrichten und Neuigkeiten zur Aufregung und zum Haß begründet werden soll, umfaßte eine größere Zahl von Klagepunkten.

- 1) Judith Kaspal, die Verfolgung einer gemischten Ehe in Sardinien, nach englischem Tractat, in Gubitz Volkskalender.
- 2) Den Ketzern ist kein Glaube zu halten, nach Wylie, Geschichte und Lehren des Papstthums, erste von der evangelischen Alliance gekrönte Preisschrift.
- 3) Eine Wiedertaufe der Hugonottenkinder aus de Felice, neueste Geschichte der reformirten Kirche Frankreichs.
- 4) Spanisches oder Feier des Allerheiligen- und Allerseelentags in Spanien. (Ist auf eine unerklärliche Weise von der Anklage beim Obergericht in Mainz gestrichen worden.)
- 5) Der katholische Zeitkalender neben dem evangelischen, weil dadurch Katholiken zu dem Ankauf des Kalenders verleitet werden sollen, an ihrer Kirche und ihren Priestern einen Abscheu zu gewinnen.
- 6) Die aus Sprüchwörtern zusammengesetzte Vorrede, die Anspielungen auf besondere Verhältnisse in Mainz enthalten sollen.

Nachdem dieses Alles verlesen war, ergriff der Vertheidiger des Angeklagten, Dr. Finger aus Alzei, das Wort und führte mit einem Anstand, einer Würde und Ruhe die Vertheidigung, daß das zahlreiche Publikum ihm nur Lob und Beifall spendete. — Zum Frohnleichnamsgedicht, wies er aus Ranke's Kirchengeschichte den wirklichen Vorfall der protestantischen Fürsten gegen den katholischen Kaiser nach, zeigte dann wie das in der Anklage gravirte Wort, „Trug“ nicht Betrug, sondern Irrthum bezeichne,

und daß der Dichter überhaupt die Anschauungsweise der Protestanten von der Messe mit noch sehr milden Ausdrücken bezeichne. In des Churfürsten Friedrich III. Vertheidigung des Heidelberger Katechismus war der Angeklagte der Herabwürdigung der katholischen Religion deßhalb beschuldigt, weil wörtlich aus der 80. Frage jenes Katechismus die Lehre der Reformirten über die päpstliche Messe abgedruckt ist. Was in den symbolischen Büchern der protestantischen Kirche stehe, wenn auch die Ausdrücke in jetziger Zeit schroff erscheinen, dürfe doch eben so gut noch in einem Lande abgedruckt werden, wo der Heidelberger Katechismus anerkannt ist, als wie sich die katholische Kirche in ihren Lehrbüchern „die allein seligmachende“ nenne. Die wörtliche Anführung jener Katechismusstelle wäre darum nöthig gewesen, weil der Kalender auch in vielen lutherischen und unirten Gemeinden gelesen werde, denen dann der Grund unbekannt geblieben wäre, warum allein der päpstliche Gesandte nach der so glänzenden Vertheidigung des Churfürsten murmelte. — Der protestantische Bauer in der dritten Beschuldigung habe allerdings die Lehre von der Hostienverwandlung in den wahrhaftigen Herrn Jesum Christum nicht nach den tridentinischen Beschlüssen, sondern wie sie selbst vom katholischen Volke aufgefaßt wird, mitgetheilt, ohne damit an eine Verachtung oder Verspottung jener katholischen Kirchenlehre zu denken. Vor da ging der Vertheidiger auf den zweiten Theil der Anklage über, welche Erzählungen aus gediegenen evangelischen Geschichtswerken für Lüge und falsche Gerüchte er-

klärte. Wenn es freilich einmal dahin gekommen sei, geschichtliche Berichte für Lügen zu erklären, weil sie Thaten und Ereignisse enthüllen, welche den Fanatismus und Bigottismus in seinen Gräueln darstellen, dann muß die ganze Reformationsgeschichte, die Geschichte des dreißigjährigen Krieges, ja die ganze evangelische Kirche als Lüge vors Gericht gestellt werden. Die Namen der Männer, welche jene Geschichtswerke verfaßten, mußten dem Herausgeber des Gustav-Adolfs-Kalender hinreichende Garantie bieten, an deren Wahrheit nicht zu zweifeln, so daß ihm nichts Strafwürdiges unterschoben werden könne. — Daß man weiter ihm als Verbrechen zurechnen wolle, durch einen katholischen Zeitkalender neben dem evangelischen habe er die Katholiken zum Lesen des Gustav-Adolfs-Kalender verleiten wollen, damit sie an ihrer Kirche und an ihren Priestern einen Abscheu gewöhnen, sei wohl die schwächste und gesuchteste Parthie in der ganzen Anklage. Es wurde ein in Mainz im Jahr 1858 gedruckter katholischer Kalender dem Gerichte vorgezeigt, in dem ein evangelischer Zeitkalender stand, gegen den nun die Staatsbehörde im Interesse der evangelischen Kirche klagend auftreten könnte. Habe sich nun gar noch die öffentliche Anklage bemüht, in einigen aus dem Zusammenhang gerissenen Sprüchwörtern in der Vorrede des Kalenders eine Tendenz zu suchen, welche kirchliche und politische Zustände in Mainz herabwürdigen sollen, so sei auch diese Anklage durch nichts gerechtfertigt. Sprüchwörter seien in der ganzen Welt Sprüchwörter, und jeder werde eine Lehre der Wahrheit aus denselben

nach seiner
in dieser
jahr führt
denken
Hiera
von seinem
ich gegen
Gegensätz
Gründen
bündig ist
Adolfs-Ka
gelische B
Der allem
thätige Th
für die eva
sei gegen d
tatholischen
Erzählungen
weisen Volk
gegen welch
und seit di
anführen.
zu seinen G
Der Angekl
heit des Pub
klatern, und
schuldig ha
nach geschä

nach seinem Geschmacke herausfinden, oder eine Bedeutung in dieselben hineinlegen, wie es ihm zusage. — So ungefähr führte Anwalt Finger die Vertheidigung jener tendentiösen Anklage ruhig und besonnen.

Hierauf nahm der Angeklagte das Wort und sprach von seinem Vorhaben, durch eine weitläufige Vertheidigung sich gegen seine schwere Anklage im Lande Philipps des Großmüthigen zu rechtfertigen, sei er aus wohlerwogenen Gründen abgekommen. Er wolle sich darum kurz und bündig fassen. Er bekenne sich als Verfasser des Gustav-Adolfs-Kalenders, einer evangelischen Volksschrift, für evangelische Zwecke, vom evangelischen Standpunkte bearbeitet. Vor allem solle dieser Kalender beim evangelischen Volk thätige Theilnahme für jenen herrlichen Verein wecken, der für die evangelische Kirche eine Nothwendigkeit geworden sei gegen den Druck ihrer Glaubensgenossen, namentlich in katholischen Ländern. Dabei solle er aber auch in seinen Erzählungen und sonstigen Mittheilungen bei dem evangelischen Volk Liebe und Treue zur Reformation hervorrufen, gegen welche die katholische Presse von Mainz aus fort und fort die ärgsten Schmähungen und Verdächtigungen austreue. Grade diese verläumderische Presse habe ihm zu seinen Erzählungen im Kalender die Grundlage gegeben. Der Angeklagte verlas nun unter gespannter Aufmerksamkeit des Publicums mehrere Stellen aus katholischen Schmähblättern, und zeigte wie er in den beschuldigten Stellen beabsichtigt habe, jenen Verläumdungen und Schmähungen durch geschichtliche Thatfachen zu widerlegen. Ein solches

Recht habe er nicht nur als evangelisch protestantischer Christ, sondern es sei eine heilige Pflicht gegen diese Uebrigriffe in unserer Zeit zu streiten. Seine Kirche habe nicht die Hilfe der Gerichte nöthig, so lange ihr das Wort Gottes und die unverfälschte Geschichte verbleiben. Er müsse die beiden Anklagen der Staatsbehörde mit aller Entschiedenheit zurückweisen, denn er habe die katholische Religion nicht herabwürdigen, sondern seine Kirche gegen jene Schmähungen und Verläumdungen vertheidigen wollen, darum rufe er dem evangelischen Volk mit jedem Jahr in seinem Kalender zu: „Wachet, stehet fest im Glauben und lasset euch nicht wiederum in das knechtische Joch gefangen nehmen!“ Deswegen stehe er freilich hier als Angeklagter, aber Gott werde ihm schon helfen. — Bei diesem mit Ernst und Entschiedenheit gehaltenem Vortrage ging eine allgemeine Rührung durch die Versammlung und manche Thräne glänzte in den Augen.

Der Gerichtshof machte hierauf eine kleine Pause und zog sich in sein Rathungszimmer zurück.

Nachdem sich die Richter erholt hatten, begann Herr Staatsprocurator Schaß mit seiner Jungfernrede an dem Alzeier Gericht und überbot sich noch bei Weitem in den Erwartungen, welche man zum Voraus von evangelischer Seite in diesem Prozeß von ihm hegte. Er dankte freilich zunächst dem Vertheidiger des Angeklagten für die Ruhe und Milde, mit welcher er die Vertheidigung in diesem wichtigen Prozeß geführt, und gelobte sich solche

zum Verthei-
überwiegend
Vikarierge-
Uamien de
anammelt
Wittern di
Lebenslag
bei Gerich
losigkeit,
an dem A
erger sich
der sich a
Verammeln
wurde. De
als die heil
unter den G
Priester zu
Bischofsge-
dabei Schau
Ausführung
er 300 Ja
druckweise
gähre. Es
möglich alle
in ergrünten
tracht, den
garte. Zule
Sonne, die r

zum Vorbilde nehmen zu wollen. Kaum waren jedoch diese überraschenden Worte gesprochen, so hatte er schon sein Gelübde vergessen. Mit starker Stimme drückte er sogleich seinen Unwillen darüber aus, daß sich ein so zahlreiches Publikum versammelt habe, daß sich die Presse in schlechten Tagesblättern dieses Prozesses bemächtigt und die Anklage eine Tendenzklage genannt habe. Er meinte, damit solle auf das Gericht influirt werden, das aber in seiner Ehrenhaftigkeit, ungeschert, um jede öffentliche Meinung, heute an dem Angeklagten ein Exempel statuiren werde. Nun ergoß sich der Redefluß des Staatsanwalts in einem Eifer, der sich oft in Leidenschaft überstürzte, so daß die ganze Versammlung in eine recht unerquickliche Stimmung versetzt wurde. Der Kalender hatte bei ihm keine andere Tendenz, als die heilige katholische Kirche herabzuwürdigen, Aufruhr unter den Confessionen zu stiften, Haß gegen die katholischen Priester zu erregen. Ganz schonungslos schleuderte er diese Beschuldigung dem Angeklagten in's Gesicht, und stellte dabei Behauptungen über die Presse auf, die, wenn sie zur Ausführung kämen, Alles das zu drucken verböten, was vor 300 Jahren geschrieben wurde, weil die damalige Ausdrucksweise der jetzigen Bildung des Volkes nicht mehr zusage. Es war der gespanntesten Aufmerksamkeit unmöglich Alles zu fassen und zu behalten, was jener Herr in erzürntem Eifer gegen den unseligen Kalender vorbrachte, den er fortwährend mit seinen Händen hin und herzerzte. Zuletzt sprach er noch von der nobelen katholischen Presse, die nur den Schmerz nicht verschweigen könne, daß

durch die Reformation die Einheit Deutschlands zerrissen worden sei. Sonst mache sich die katholische Kirche keinerlei Angriffe gegen die evangelische Kirche schuldig, und um so mehr verdiene der Angeklagte eine harte Strafe. Dies war die Haupttendenz der langen Rede, in welcher namentlich noch die Erzählung der Hostienanbetung, und der verfolgten gemischten Ehe, als eine die katholische Kirche tief verletzende Darstellung gegeißelt wurde. Von Schweiß gebadet, ließ sich endlich Herr Staatsanwalt Schalk nieder und der Bertheidiger des Angeklagten gab auf jenen Vortrag eine kurze Replik. Er sprach zunächst von der Ehrenhaftigkeit des Beschuldigten, der bei Hoch und Nieder geachtet sei, der seine evangelische Kirche liebe, für sie kämpfe und streite, dem aber dabei alle die Unterstellungen ferne lägen, deren ihn die öffentliche Anklage mit so großem Eifer beschuldige. Ungerne erwähne er der katholischen Presse, um die Aufregung nicht zu vermehren, welche dieser Prozeß bereits hervorgerufen habe. Da aber der Staatsprocurator mit dem großen Lob, welches er seiner Presse spendete, provocirt habe, so wolle er von den vielen Schmähblättern, welche er hier vor sich habe, nur eine Stelle aus dem Mainzer katholischen Volksblatt von 1858 verlesen: „Wen hat der Feind, als die Leute schliefen dazu gebraucht, das Unkraut unter den Weizen zu säen und den unheilvollen Riß in Deutschland hervorzuzaubern?“

- 1) Leute, die nach Menschenfleisch lüstern und heirathslustig waren und gerne Papstches und Apostelches gespielt hätten;

- 2) Leute die dem deutschen Kaiser gram und nach dem Reichsapfel ebenso lüstern waren, als Eva nach dem Apfel im Paradies;
- 3) Leute, die mehr Schulden hatten, als Haar auf dem Kopf, und sie konnten sie nicht bezahlen. Da sollten die Monstranzen, goldenen Gefäße und silbernen Crucifixe, und die Güter der Stifter, Klöster und Kirchen, denen Herren auf den grünen Ast der neuen Freiheit helfen. Das half auch! Aber jetzt ist der Ast wieder rappeldürr geworden, denn unrecht Gut gedeiht nicht. Ja, die machten den Riß." Herrn Schalk kam dieses Nobele seiner Presse im Lande des erhabenen Enkels Philipps des Großmüthigen etwas unerwartet, und er meinte zur allgemeinen Heiterkeit des Publicums, dies wären die Deutschkatholiken.

Der Angeklagte verzichtete auf jede weitere Entgegnung der gegen ihn erhobenen Beschuldigung und berief sich auf evangelisches Recht, die Schmähungen auf die Reformation, in Erzählungen aus derselben widerlegen zu dürfen.

Herr Staatsanwalt erhob sich, um auf die Strafe anzutragen, wie sie das vorliegende so schwere Vergehen verdiene. Er würde, so begann er zum allgemeinen Erstauen, eine weit höhere Strafe beantragen, wenn er nicht katholisch und der auf der Anklagebank ein protestantischer Pfarrer wäre. So beantrage er aber nur 4 Monate Correctionshaus, als Begünstigung auf der Festung zu verbüßen, dann Bezahlung aller Kosten, Einrückung

des Urtheils in das Mainzer Journal auf Kosten des Verurtheilten. — Der Angeklagte, was die Versammlung zu ihrer großen Freude gewährte, war nichts weniger als betroffen, und man sah es ihm an, er hatte seine Sache Dem anheim gestellt, der da recht richtet.

Der Gerichtshof zog es vor, die Verkündigung seines Urtheils auf 8 Tage bis zum 11. März auszusetzen.

Die große Volksmasse, darunter gewiß 20 evangelische Geistliche und noch mehr Lehrer, verließ, nach vierstündigem Ausharren, den Gerichtssaal mit einem musterhaften Benehmen, wodurch sie dem Angeklagten die dankenswerthe Genugthuung erzeigten, daß sie, weder von Nahe, noch von Ferne gekommen waren, um eine Demonstration zu machen. Die Wirthshäuser füllten sich, und über diesen Kampf der katholischen Kirche gegen die evangelische Presse, fiel manches ernste Wort, das nicht in der Luft verhallen wird, und auch des Herrn Schalk ward nicht vergessen.

Unter allgemeiner Spannung, wohin nur die Kunde von jener merkwürdigen Gerichtshandlung am 4. März in der altprotestantischen Stadt Alzei gedrungen war, sah man dem Tage der Veröffentlichung des Urtheils entgegen. Herr Staatsprocurator Schalk hatte sich aber selbst am 11. März nicht auf seinem Posten eingefunden. Der Angeklagte war nicht erschienen, wohl des weiten Weges wegen.

Das Urtheil wird publicirt mit einem Heer von Erwägungen und dann festgestellt: der Angeklagte habe die Absicht gehabt in den drei angeführten Erzählungen die katholische Religion gegen Art. 195 des Strafgesetzes her-

abzuwürdigen, und deßhalb laute die Strafe auf 2 Monat Gefängniß, alle Kosten und Einrückung des Urtheils in die Wormser Zeitung auf dessen Kosten. Was dagegen die weitere Anklage der Zuwiderhandlung gegen Art. 10 der Strafordnung vom 4. Oktober 1850, also den Theil der Anklage anbelangte, (der im Anfange der Klage gar nicht vorhanden war, sondern erst vom Großh. Obergericht in Mainz beigegeben worden, indem die Rathskammer in Alzei, der Anklage auf Art. 195 allen Grund absprach, ihn aber als Richter doch bestrafen,) fand der Gerichtshof keine strafbare Begründung und der Angeklagte werde deßhalb von Strafe und Kosten freigesprochen.

Zur Appellation gegen dieses Urtheil war eine Frist von 10 Tagen gestattet. Diese Fristzeit war jedoch noch nicht abgelaufen, so hatte der oben genannte Herr Staatsprocurator Schalk schon gegen das Urtheil Appellation eingelegt, weil die Anwendung des Art. 10 der Strafordnung vom Gerichte verworfen worden war. Der Verurtheilte, einen guten Erfolg einer Appellation am Großh. Obergericht in der bischöflichen Residenz Mainz sich versprechend, legte gegen seine Verurtheilung in der Fristzeit Appel ein.

Zum Tage der Verhandlung an jenem Gerichte wurde endlich der 6. Mai d. J. festgesetzt. Zum Vertheidiger hatte sich der Verurtheilte Dr. H e r n s h e i m in Mainz, einen renomirten Juristen, dabei evangelischen Bekenntnisses, erwählt. Die Procedur sollte nach der Vorladung, Morgens um 9 Uhr, beginnen, nahm aber erst um 12 Uhr ihren Anfang, da sich, wer weiß aus welchem Grunde, der

Gerichtshof vorerst mit einer andern Anklage beschäftigte. Dadurch verlief sich das zahlreich gewordene Publikum, welches Leute unter sich zählte, die 10 Stunden Wegs weit gekommen waren, zumal das Gerücht verbreitet war, die Verhandlung würde wahrscheinlich vertagt werden.

Herr Rnyn, Präsident dieses Gerichtshofes, welcher aus 5 Richtern katholischen und 2 evangelischen Bekenntnisses bestand, ließ den Angeklagten vortreten, that an ihn die üblichen formellen Fragen und gestattete ihm dann auf der Anklagebank Sitz zu nehmen.—

Obergerichtsrath Gredy, welcher in diesem Tendenzprozeß am Obergericht die Untersuchung führte und der katholischen Majorität des Gerichts, wie in der Provinz Rheinhessen wohl bekannt, angehört, verlas das Urtheil des Alzeier Gerichts, gegen welches von Seiten der Staatsbehörde und des Verurtheilten Appell eingelegt worden sei, indem er voraussetzte, daß seinen Herrn Collegen der Inhalt des Kalenders bekannt sei. —

Pfarrer Ritter wurde nun aufgefordert, sich darüber auszusprechen, ob er etwas gegen dieses Urtheil einzuwenden habe. Dieser erklärte alsbald mit fester, männlicher Stimme, recht Vieles. Er wolle sich aber in keine großen Erörterungen einlassen; denn eingedenk seiner Pflicht habe er seine Kirche gegen die Schmähungen der ultramontanen Presse in dieser Stadt zu vertheidigen gesucht. Dies habe er einzig und allein mit den incriminirten Stellen seines Kalenders beabsichtigt. Wenn der Herr Bischof hiesiger Stadt in einem Hirtenbrief im Jahre 1855 dem katholischen

Volk sagt, durch die Reformation sei das deutsche Volk um
 Gewissen, Glauben und Treue gebracht worden, so ist doch
 das Gedicht „die Frohnleichnamsprozession“ geeignet, zu be-
 weisen, daß die protestantischen Fürsten, als Bekenner der
 Reformation, Gewissen, Glauben und Treue bewahrt haben.
 Sonst hätten sie sicher an jenem Prachtzug dem Kaiser zu
 Liebe Theil genommen und nicht so frank und frei ihre
 Ansicht über denselben ausgesprochen. Sagen weiter Main-
 zer Schmählblätter, die Fürsten hätten sich nur deßhalb an-
 der Reformation betheiligt, um mit den Reichthümern
 der katholischen Kirche ihre Schulden zu bezahlen, so be-
 weise Churfürst Friedrich III. von der Pfalz durch seine
 thätige Theilnahme an dem Heidelberger Katechismus, daß
 er durch die Reformation nach anderem Gute trachtete,
 als nach dem, was Rost und Motten fressen. Wenn von
 katholischen Blättern behauptet wird, der Protestantismus
 wäre eine Verunstaltung des Christenthums, so könne
 aus der kurzen Darstellung der katholischen und evange-
 lischen Gottesanbetung ersehen werden, wer das Christen-
 thum verunstaltet habe. So ungefähr sprach der Ange-
 klagte mit dem Bemerken, daß er ebenso hier, wie in Al-
 tei, die Tendenzen, welche die öffentliche Anklage in dem
 Kalender unterstelle, als falsch und unbegründet mit aller
 Entschiedenheit zurückweise. Das Gericht möge nach Ge-
 recht und Gewissen gegen ihn handeln, er sei auf Alles gefaßt,
 aber damit müsse er schließen: Philipp der Großmüthige
 würde heute sein Haupt in der Gruft zu Kassel bedenklich
 schütteln, wenn er hörte, daß ein evangelischer Geistlicher

in dem Lande seines erhabenen Enkels vor Gericht gestellt ist, weil er das hat drucken lassen, was er selbst bekannte.

Anwalt Dr. Hernsheim nahm nun das Wort, und stellte sich von Vornen in dieser tendentiösen Anklage auf den rechten Standpunkt. Er vindicirte der evangelischen Kirche mit der katholischen gleiche Berechtigung in diesem Lande. Sie dürfe ihren Glauben, ihre Geschichte öffentlich lehren und bekennen, und ebenso auch durch den Druck verbreiten. Mag es nun sein, daß mancher Katholik durch Erzählungen, wie sie im Gustav-Adolfs-Kalender stehen, sich verletzt fühlt, so müssen ja auch die Evangelischen noch viel Stärkeres in katholischen Schriften dahinehmen, die sie geradezu als Ketzer verdammen und ihnen die Seligkeit absprechen. Und wie stark werde dieses heut zu Tage wieder getrieben, so daß die evangelische Kirche den Männern Dank schuldet, welche die Fahne ihres Glaubens hochhalten. Alle Beschuldigungen gegen den Kalender seien unbegründet, indem Herr Pfarrer Ritter von seiner Kirche aus, seinen Kalender mit solchem Inhalt verfassen konnte. Hier, sprach er, habe er eine Masse von Schriften vor sich, aus welchen er die Wahrheit der beschuldigten Erzählungen, die Richtigkeit der kirchlichen Lehre darthun könne. Er geht jetzt die einzelnen beschuldigten Stellen mit einem Ernste und einer Schärfe durch, die dem evangelischen Bewußtsein in Gegenwart des Großh. Obergerichts und Staatsanwalts sehr wohl thaten. Mit den Beschuldigungen gegen Art 10 der Strafordnung war er bald fertig, da sich deren Richtigkeit allen nicht blöden

Augen schnell herausstellte. Er sprach die Hoffnung aus, der Gerichtshof werde, ob er sich gleich in seiner Majorität zur katholischen Kirche bekenne, den Angeklagten freisprechen. Nur zu bedauern ist, daß diese meisterhafte Vertheidigung in einer recht evangelischen Sache nicht wörtlich nachgeschrieben werden konnte. —

Inzwischen war die Zeit gegen zwei Uhr vorgerückt, und zum Bedauern erklärte der Präsident des Gerichts, die Verhandlung könne heute nicht beendigt werden, und bestimmte zur Fortsetzung, Freitag den 13. Mai, Morgens 9 Uhr. Der Angeklagte beschwerte sich freilich, daß er nun fast ein Jahr an den Gerichtshöfen herumgeschleppt werde, und er hätte heute sein Urtheil gewünscht, aber es blieb dabei.

Am 13. Mai hoffte der Angeklagte endlich von den rheinhessischen Gerichten verabschiedet zu werden, und das sehr zahlreiche Publikum, welches sich wiederum, selbst von Weither, versammelt hatte, war auf den Urtheilsspruch höchlich gespannt.

General-Staatsprocurator Dr. Seitz, eine beim Herrn Bischof von Mainz sehr beliebte Persönlichkeit und von dem bischöflichen Ordinariat, als dessen Stellvertreter im Mainzer Gemeinderath ernannt, erhielt zuerst das Wort. Vor Allem erklärte er, die Appellation gegen das Alzeier Urtheil sei darin begründet, weil in demselben der Angeklagte vom Art. 10 der Strafordnung frei gesprochen worden sei. Er müsse auf dessen Aufrechthaltung bestehen und beantrage deßhalb zu der ausgesprochenen Strafe noch

eine Geldbuße von fünfzig Gulden zuzufügen. Nun griff er, wenn auch nicht mit großer Geläufigkeit, doch mit allen Künsten der Dialektik, den Inhalt des Gustav-Adolfs-Kalenders an, der fort und fort, bis zum Jahrgang 1859 nichts als Haß und Herabwürdigung der katholischen Kirche enthalte. Der Angeklagte sei in der Erreichung dieser Tendenz so eifrig, daß es scheine, er strebe nach dem Martyrium. Wenn auch hie und da die katholische Presse die Schranken überschritten habe, so ginge dies die Staatsbehörde nichts an, wenn nicht die einschlägliche Kirchenbehörde Schutz bei den Gerichten suche, was bis jetzt seines Wissens noch nie von Großh. Oberconsistorium geschehen sei. Der Angeklagte habe seiner Behörde vorgegriffen und sich angemacht, die evangelische Kirche gegen die katholische Presse zu schützen. Er fing nun an, die beschuldigten Stellen des Kalenders nach der Tendenz der Anklage darzustellen, was ihm nicht einmal von katholischem Standpunkte aus gelang. So rühmte er mit vollem Munde das friedliche, einträchtige Verhältniß, welches in den gemischten Ehen in Hessen bestände, ohne alle Störung von Seiten der katholischen Kirche. Er suchte die Unwahrheit der Wiedertaufe an den Hugonottenkinder als gegen die Lehre der katholischen Kirche und dann aus einem sehr hinkenden Beispiel einer Judenverfolgung darzustellen. Kurz in der ganzen Rede, die eine geschlagene Stunde dauerte, waren so viele Widersprüche und Verdrehungen, daß es dem Publicum dabei sehr unheimlich geworden sein soll. In der Hauptsache stimmte sie ganz mit der Rede des Staatsprocurators in

Alzei zusammen. Zuletzt drückte er noch seine Hoffnung aus, daß der Angeklagte von nun an in seinem Kalender gelindere Saiten aufspannen möge, sonst könnten ihn 4 Jahre Correctionshaus treffen. Für dieses Mal sei es ihm gleichgültig, welche Größe von Freiheitsstrafe der Gerichtshof bestimme, zu der er nur noch die beantragte Geldbuße in Erinnerung bringe.

Anwalt Dr. H ern s heim hatte schon vor 8 Tagen ausgezeichnet gesprochen, aber heute überbot er sich an Ruhe, Schärfe und Entschiedenheit, den Generalprocurator zu widerlegen. Solches ist ihm auch sehr meisterhaft gelungen. Dies zeigte sich namentlich an der Verlegenheit und Unruhe, mit welcher sich einige Herren hin und her bewegten, während der Herr Generalprocurator ämsig in dem 1859r Gustav = Adolfs = Kalender herumblätterte. Es ist nur zu bedauern, daß es an einem Schnellschreiber fehlte, der die Vertheidigung eines so wackern protestantischen Mannes gegen die katholische Anklage, selbst in der bischöflichen Residenz, ohne Furcht und Scheu führte, wörtlich nieder geschrieben hätte. Es standen ihm noch viele Waffen zur Vertheidigung zu Gebot, aber der Herr Präsident bat, zu Ende zu kommen.

Der Angeklagte nahm schließlich das Wort, bemerkend, die Rede der Staatsbehörde habe ihn weder bestürzt, noch überrascht, er habe sich dieselbe im Voraus so gedacht und er danke nur dem lieben Gott, daß seine höchsten Behörden bis zum evangelischen Volk herab, ihn besser kennten, als der Herr Staatsprocu-

rator nach seinem Vortrag. Sein Vertheidiger habe die Anklage gründlich und schlagend widerlegt, und er wolle noch Eines beifügen. Mit den gemischten Ehen verfare die katholische Kirche doch nicht so friedlich, wie von der Anklage heute gerühmt worden sei. Erst im vorigen Jahre habe der Kapuzinerguardian von Mainz in der Simultankirche zu Wöllstein gepredigt: „Wer in einer gemischten Ehe lebt und nicht Alles anbietet, daß der akatholische Theil in den Schooß der allein seligmachenden Kirche gebracht wird, ist schlechter als ein Hund!“ Diese abscheuliche Aeußerung wurde amtlich an die Behörden berichtet. Der Erfolg sei unbekannt geblieben. Er wolle dem Gerichtshof mit vielen andern Widerlegungen in der Rede der Staatsbehörde nicht länger lästig werden. Derselbe möchte nun sein Urtheil fällen; er bebe nicht davor, denn es stünde Einer bei ihm, der ihm zuriefe: „Fürchte dich nicht vor denen, die den Leib tödten; fürchte dich vielmehr vor dem, der Leib und Seele verderben mag in die Hölle.“ —

Der Gerichtshof begab sich hierauf in sein Berathungszimmer, und weilte dort gewiß eine Stunde unter sehr lebhaftem Gespräche. Man hoffte, das Urtheil werde sofort erfolgen, aber siehe, der Gerichtshof kehrte zurück, und sein Präsident verkündigte, das Urtheil wird nächsten Freitag, den 20. Mai gesprochen. Mit Unwillen über diese abermalige Vertagung verließ das Publikum den Gerichtssaal und machte mancherlei Glossen über diesen durch seine Verschleppung so merkwürdig gewordenen Prozeß.

Am 20.
Das Urtheil
lung gegen
inmitten
nicht auf
gerichtshof
ordnung von
kigen ist f
Gericht aner
in dem Debi
heißt als n
in Gulden
So ist
Gerichtshof
in der Major
ten aus der
glichen Volk
der Ultramon
Der Prozeß
sagt weiterge
gliche Kirche
heit sich nicht u
am die Lehr-
der katholische
Dem Gr
der Appellatio
der Verhandl
nach dem Ur

Am 20. Mai wurde das Urtheil dahin gesprochen: Das Urtheil des Alzeher Bezirksgerichts, der Zuwiderhandlung gegen Art. 195 des Hessischen Strafgesetzes in den incriminirten Erzählungen mit allen Strafbestimmungen wird aufrecht erhalten. Weiter wurde noch vom Obergerichtshof als Zuwiderhandlung des Art. 10 der Strafordnung vom 4. October 1850, in der Erzählung: den Ketzern ist kein Glaube zu halten" als wissentlich falsches Gerücht anerkannt, daß diese Lehre der katholischen Kirche in den Ordinationseid der Priester aufgenommen sei, und dafür als neue Strafe zugesetzt, 8 Tage Gefängniß und 15 Gulden Geldbuße.

So ist denn eine evangelische Volksschrift an zwei Gerichtshöfen Rheinhessens, an welchen katholische Richter in der Majorität waren, verurtheilt, weil sie wahre Geschichten aus der Reformation und kirchliche Lehren dem evangelischen Volk kund gemacht hat, an denen in jetziger Zeit der Ultramontanismus keinen Wohlgefallen gewinnen kann. Der Prozeß wird nun an dem Cassationsgericht in Darmstadt weitergeführt, auf dessen Entscheidung die ganze evangelische Kirche in gespannter Erwartung lebt, denn es handelt sich nicht um den Gustav-Adolfs-Kalenderschreiber, sondern um die Lehr- und Bekenntnißfreiheit der evangelischen Kirche der katholischen gegenüber.

Vom Großherzoglichen Cassationsgericht wurde alsbald die Appellation angenommen und der 11. Juli als Tag der Verhandlung anberaumt. Da aber die Recurschrift durch den Anwalt des Verurtheilten verspätet dem hohen

Gerichtshofe überreicht wurde, und die Zeit der gewöhnlichen Gerichtsferien herbeigekommen war, so wurde die Verhandlung bis zum 29. August ausgesetzt.

Inzwischen hatte sich die evangelische Presse in höchst erfreulicher Weise dieses denkwürdigen Prozesses bemächtigt, und unter Anderem schrieb der Rechtsanwalt Ferdinand Fischer aus Breslau, aus freien Stücken, im Interesse der protestantischen Kirche, ein ausführliches gerichtliches Gutachten, das in allen Punkten zu Gunsten des Pfarrers Ritter ausfiel. Dieses Schriftchen war ein guter Vorläufer für den Ausgang eines Prozesses, durch den, wenn die Urtheile der beiden rheinhessischen Gerichte in Rechtskraft blieben, die Ultramontanen der evangelischen Kirche ein Stück ihrer Geschichts- und Bekenntnisschriften nach dem andern durch die Hülfe der Gerichte hätten wegurtheilen lassen.

Mit großer Spannung sah man weit und breit dem 29. August entgegen und ehe noch die Uhr am Morgen dieses Tages neun Uhr schlug, war schon der Gerichtssaal mit einer dichtgedrängten Menge von Leuten aus allen Ständen angefüllt. Präcis um diese Stunde erschien der Präsident des höchsten hessischen Gerichtshofes, Herr Dr. Hahn, und ihm folgten neun Richter, in Begleitung des General-Staatsprocurators Emmerling. Schon der Anblick dieser Herren, alle im gereiften Lebensalter, auf deren Angesicht sich eine Ruhe und zugleich ein Ernst abspiegelte, aus denen zu entnehmen war, daß hier nicht Leidenschaft und Partheistellung, sondern das heiligste Gut

in der bürgerlichen Gesellschaft, die Gerechtigkeit gehandhabt werde, machte auf die Versammelten einen höchst günstigen Eindruck.

Herr Cassationsgerichtsrath Merkel stattete einen klaren Bericht über die Anklage, verlas die incriminirten Kalenderstellen, wie auch die Urtheile der Gerichte zu Alzey und zu Mainz, nebst deren Motiven. Nachdem dieses unter gespannter Aufmerksamkeit der zahlreichen Versammlung geschehen war, erhielt Anwalt Hernsheim von Mainz zuerst das Wort der Vertheidigung. Er bemühte sich zunächst von juristischem Standpunkte nachzuweisen, wie die rheinhessischen Gerichte in diesem Prozeß gesetzliche Bestimmungen unrichtig ausgelegt und angewendet hätten, und daß deßhalb, wie bereits in vielen analogen Fällen geschehen, eine Aufhebung der Urtheile erster und zweiter Instanz stattfinden möge. Herr Hernsheim hatte die Vertheidigung wegen des Gedichts „das Frohnleichnamsfest“ und „der Churfürst Friedrich III. vertheidigt den Heidelberger Katechismus“ übernommen. Bei der geschichtlichen Wahrheit und der Richtigkeit, der in jenen Erzählungen enthaltenen kirchlichen Lehren, war es ihm ein Leichtes die Urtheile der rheinhessischen Gerichte, als wäre in denselben Spott und Hohn gegen die katholische Kirche enthalten, scharf und klar zu widerlegen, und das Recht des Verurtheilten darzuthun, gerade in dieser Zeit, solche Vorfälle bei seinen Glaubensgenossen in's Gedächtniß zu rufen. Anwalt Finger von Alzey setzte hierauf die Vertheidigung der beiden andern verurtheilten Erzählungen des

Kalenders „die Erklärung des protestantischen Bauers über die Messe“ und „die Aufnahme des Satzes der katholischen Kirche: den Regern ist kein Glaube zu halten, in den Ordinationseid der Priester“ fort. Auch ihm war es ein Leichtes aus den Lehr- und Gesetzbüchern der katholischen Kirche selbst nachzuweisen, wie in diesen Stellen nur Wahrheit, und nichts als Wahrheit abgedruckt sei, und daß das bischöfliche Ordinariat in Mainz am Besten diese Klage unterlassen hätte, indem es ja die Lehren seiner eignen Kirche als Spott und Hohn verurtheilt haben wolle. Herr Finger sprach sehr scharf und lebhaft, und gab dem hohen Gerichtshofe noch schlagende Proben von der Mainzer katholischen Presse gegen die evangelische Kirche, so daß der Herr Präsident bat damit einzuhalten, indem hiervon genug gehört worden sei.

Der verurtheilte Pfarrer Ritter war zwar zugegen, aber er hielt es, nachdem die Vertheidigung für ihn so wacker und erschöpfend geführt worden war, für angemessen, diesesmal nicht das Wort zu ergreifen, zumal er im Voraus den festen Glauben hatte, sein Prozeß liege in den besten Händen.

Was aber der ganzen fünfständigen Verhandlung die Krone aufsetzte und den Glanzpunkt bildete, war der gründliche, gelehrte, unpartheiische und scharf ausgeprägte Vortrag des General-Staatsprocurators, Herrn Emmerling. Kaum hatte derselbe mit der Darstellung des Processes begonnen, von dem er gewünscht hätte, daß die Gerichte Rheinheffens im Interesse des con-

professioneller
Beistitzer
Ordinaria
für-Weise
Religion
Chren de
der gepat
Einde, 1
wante, 1
ausführlic
nicht in i
zu schied
werden.
Notizen
Antrag: 2
heffen hat
Art. 10
im Prozeß
und beide
Pfarrer 3
führten 4
Da 1
die verflü
die lauten
Ecke, in
höhen Ri
geführt,
*) (Ger
sucht

professionellen Friedens den Antrag der Rathskammer am Bezirksgericht zu Alzen*) „der Anklage des bischöflichen Ordinariats zu Mainz keine Folge zu geben, da im Gustav-Adolfs-Kalender keine Herabwürdigung der katholischen Religion enthalten sei,“ entsprochen hätte, so lauschten die Ohren der Herren Richter, wie aller Versammelten, mit der gespanntesten und freudigsten Aufmerksamkeit, und die Stunde, welche der Staatsanwalt für seinen Vortrag verwandte, hätte jeder verdoppelt gewünscht. Da diese Rede ausführlich im Druck erscheinen wird, soll hier, um sie nicht in ihrem wahren Werthe für die evangelische Kirche zu schwächen, keine weitere Darstellung derselben versucht werden. Als Endresultat stellte hierauf, mit sehr scharfen Motiven begleitet, Herr General-Staatsprocurator, den Antrag: die Gerichte erster wie zweiter Instanz in Rheinhessen hätten, sowohl den Art. 195 des Strafgesetzes wie Art. 10 des Preßgesetzes vom 10. October 1850, in diesem Prozeß unrichtig und ungeseßlich angewendet, und beide Urtheile seien unbedingt zu cassiren, und Pfarrer Ritter von der gegen ihn erhobenen und geführten Anklage gänzlich freizusprechen.

Da hättest du lieber Leser, zugegen sein müssen, um die verklärten Angesichter der Versammelten zu sehen und die lauten Pulschläge des Dankes zu hören, in einer Sache, in welcher die Rechte und Freiheiten der evangelischen Kirche, bei den Gerichten in Rheinhessen so sehr gefährdet, wieder zu Recht und zu Ehren gebracht wurden.

*) (Herr Bezirksrichter Mohrmann daselbst hatte die Untersuchung geführt.)

Der Gerichtshof zog sich hierauf in sein Berathungszimmer zurück, und alsbald zurückgekehrt, verkündigte der Herr Präsident, das Urtheil werde in einer der nächsten Sitzungen gesprochen.

Mit lautloser Stille ging die große Versammlung auseinander, und beglückwünschten von allen Seiten den so hart Verurtheilten zu einem höchst ehrenvollen Ausgange seines Prozesses, in welchem er fünfviertel Jahre mit so großen Opfern herumgeschleppt wurde.

Schon am 3. September sprach der hohe Gerichtsrath sein Urtheil, ganz nach dem Antrag des Herrn General-Staatsprocurators Emmerling, wonach Pfarrer Ritter, von der durch das bischöfliche Ordinariat über ihn verhängten und von zwei Gerichten in Rhein Hessen hart bestraften Anklage gänzlich freigesprochen wurde. — Auch dieses Urtheil wird ausführlich im Druck erscheinen.

Daß dieser gewiß Vielen unerwartete, aber höchst erfreuliche Ausgang dieses Tendenzprocesses bei unrichtiger Anwendung von Gesetzstellen, in der ganzen evangelischen Kirche die freudigste Bewegung hervorgerufen hat, ist für jeden erklärlich, der die Plane der Jesuiten und der ultramontanen Parthei in Deutschland durchschaut hat.

Damit aber Jedermann genaue Kenntniß von den Kalendererzählungen erhält, die als Spott und Hohn der katholischen Kirche, und gar noch als wissentlich falsche Gerüchte und Kleinigkeiten, im Lande Philipp des Großmüthigen verurtheilt werden sollten, sind sie in Nachstehendem wörtlich abgedruckt: